

RS OGH 2018/10/30 9Ob7/18x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2018

Norm

ABGB §1319

ForstG §176 Abs2

Rechtssatz

Nach dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte und dem Zweck des§ 176 Abs 2 ForstG ist davon auszugehen, dass der Waldeigentümer, vorbehaltlich des Abs 4 oder des Bestehens eines besonderen Rechtsgrundes, nicht nur von der Pflicht zur Abwehr solcher Schäden abseits von öffentlichen Straßen und Wegen befreit ist, die sich im Wald ereignen, sondern allgemein solcher Schäden, die durch den Zustand des Waldes entstehen könnten. In diesem Ausmaß verdrängt die Sonderregel des § 176 Abs 2 ForstG die allgemeine Deliktshaftung nach den §§ 1295 ff ABGB. Auch § 1319 ABGB als Haftungsgrundlage kommt in diesem Zusammenhang nicht in Betracht, da im Anwendungsbereich des ForstG die Haftungsbeschränkung nach § 176 der Anwendung des § 1319 ABGB vorgeht und den Halter von Bäumen in einem Wald iSd § 1a ForstG entlastet. Das bloße Bestehenlassen einer Gefahr ist im Hinblick auf§ 176 ForstG nur dann haftungsbegründend, wenn die Gefahr nicht zu den natürlichen Gefahren des Waldes zählt. Eine Haftung wurde danach nur bei Schaffung einer Gefahrenquelle, die nicht im Zusammenhang mit dem Wald und seiner Bewirtschaftung steht oder bei relevanter Gefahrenerhöhung durch eine gefährliche Nutzungsart für das dadurch begünstigte Naturwirken bejaht, während der Waldeigentümer vorbehaltlich Abs 4 sonst gerade keine Verpflichtung zur Gefahrenabwehr hat.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 7/18x

Entscheidungstext OGH 30.10.2018 9 Ob 7/18x

Veröff: SZ 2018/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132478

Im RIS seit

01.04.2019

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at